

Hinterlegungsvereinbarung

Zwischen

**Landesbank Baden-Württemberg,
Am Hauptbahnhof 2,
70173 Stuttgart**

im folgenden „Kunde“ genannt

und

im folgenden „Hinterleger“ genannt

§ 1 Hinterlegungsgegenstand

1. Der Hinterleger hinterlegt bei dem Kunden den Quellcode des genannten Programms:

(genaue Bezeichnung des Programms und Dokumentation)

2. Daneben stellt er folgende Entwicklungsumgebung zur Verfügung:

-in Form von CD`s als Datenträger-

Für die Entwicklungstools sichert der Kunde zu, dass er die nötigen Lizenzen besitzt bzw. sich diese vor Zugriff auf die Programme beschafft.

§ 2 Hinterlegung

1. Der Hinterleger übergibt dem Kunden die Gegenstände in versiegelter Form. Er überträgt das Eigentum an den Datenträgern auf die LBBW. Eine Übertragung von ausschließlichen Nutzungsrechten ist damit nicht verbunden. Die LBBW darf jedoch nur in den unter § 5 genannten Fällen auf das Material zugreifen. Er sichert zu, dass es sich um lauffähige CD`s mit dem in § 1 beschriebenen Inhalt handelt. Eine Prüfung des Materials durch den Kunden erfolgt nicht.
2. Der Kunde wird die Gegenstände in einem einbruchssicheren Tresor aufbewahren.
3. Der Hinterleger ist verpflichtet, die hinterlegten Gegenstände, für die er gegenüber dem Kunden zur Pflege verpflichtet ist, gegen neuere Versionen innerhalb von 30 Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Abnahmebestätigung über das Release durch den Kunden, auszutauschen. Hierbei wird wie in Punkt 1 beschrieben verfahren. Sollte innerhalb von 3 Jahren kein Release geliefert werden muss der Hinterlegungsgegenstand (neue CD`s mit neuem Inhalt) ausgetauscht werden. Der Hinterleger übernimmt bei Austausch die Entsorgung des alten Materials.
4. Der Anspruch des Hinterlegers auf jederzeitige Herausgabe (gem. § 695 BGB) wird ausgeschlossen.

§ 3 Kosten

Kosten und Gebühren für die Hinterlegung fallen weder für den Hinterleger noch für den Kunden an.

§ 4 Haftung

Für Schäden an dem hinterlegten Material während der Dauer der Hinterlegung aus Gründen der Art und Weise der Aufbewahrung haftet ausschließlich der Kunde. Im Falle eines zufälligen Untergangs leistet der Hinterleger Ersatz durch erneute Hinterlegung einer Kopie des Lizenzmaterials.

§ 5 Dauer

1. Der Vertrag beginnt mit der Unterschrift der Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag kann in den in Nr. 2.1. und 2.2 genannten Fällen gekündigt werden. In diesem Fall ist der Kunde zur Herausgabe des Hinterlegungsmaterials an den Hinterleger verpflichtet. Auch hier übernimmt der Hinterleger die Entsorgung.
 - 2.1. Der Kunde kann den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ordentlich kündigen, wenn der Zweck der Hinterlegung weggefallen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Lizenzmaterial nicht mehr benötigt wird, da das Produkt nicht mehr im Einsatz ist.
 - 2.2. Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen.

§ 5 Zugriffsfälle

Der Kunde darf in folgenden Fällen auf das bei ihm hinterlegte Material zugreifen:

1. Der Hinterleger stimmt einem Zugriff schriftlich zu.
2. Der Hinterleger ist rechtskräftig durch ein Urteil zur Abgabe der Zustimmungserklärung zu einem Zugriff verpflichtet worden.
3. Über das Vermögen oder einen Teil des Vermögens des Hinterlegers ist ein
 - a. Insolvenzverfahren eröffnet worden, oder
 - b. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wurde mangels Masse abgelehnt, oder
 - c. es ist ein Ereignis eingetreten, das nach dem jeweils auf den Hinterleger anwendbaren Recht einem der genannten Ereignisse gleichkommt.
4. a. Der Hinterleger hat seinen Geschäftsbetrieb eingestellt, oder
b. die Firma des Hinterlegers ist im Handelsregister wegen Vermögenslosigkeit oder aus sonstigen Gründen gelöscht worden, oder
c. ein Liquiditätsbeschluss ist im Handelsregister eingetragen worden, oder
d. es ist ein Ereignis eingetreten, das nach dem jeweils auf den Hinterleger anwendbaren Recht einem der genannten Ereignisse gleichkommt.
5. Der Hinterleger überträgt die Rechte an der Software oder die Verpflichtung zur Pflege auf einen Dritten und dieser Dritte bietet dem Kunden nicht innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch den Hinterleger den gleichen Schutz, wie er in dieser Vereinbarung vorgesehen ist, ohne dass dem Lizenznehmer wesentlich höhere Kosten entstehen oder der Dritte bietet keine gleichwertige Pflege der Software an. Gleichgestellt sind Fälle, in denen Dritte einen herrschenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Händlers erlangen und nicht innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch den Lizenznehmer im wesentlichen den gleichen Schutz gewähren wie in dieser Vereinbarung vorgesehen, ohne dass dem Lizenznehmer wesentlich höhere Kosten entstehen.
6. Der Hinterleger stellt die Pflege aus dem Pflegevertrag ein.
7. Der Hinterleger verletzt wesentliche Pflichten des Pflegevertrages. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn der Hinterleger Pflegepflichten in erheblichem Umfang verletzt und auch auf eine Mahnung des Abnehmers keine Abhilfe schafft.

§ 6 Information

Der Kunde hat den Hinterleger vor dem Zugriff, über die Absicht das Lizenzmaterial aus der Verwahrung zu nehmen, zu informieren.

§ 7 Prüfungsrecht

Der Hinterleger hat jederzeit das Recht zusammen mit einem für die Verwahrung bei dem Kunden zuständigen Mitarbeiter eine Überprüfung des hinterlegten Gegenstandes mit dem Zweck der Überprüfung der Unversehrtheit der Versiegelung vorzunehmen.

§ 8 Sonstiges

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Stuttgart.
2. Nebenabreden sind keine getroffen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Für die Schriftform ausreichend ist auch Telefax und E-mail. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen und Absprachen. Vom Grundsatz des Formerfordernisses kann auch nur in einer der o.g. Formen abgewichen werden.

3. Salvatorische Klausel:
Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder der Vertrag Lücken enthält, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die vom Sinn und Zweck her wirtschaftlich der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Für die Ausfüllung von Lücken gilt dies sinngemäß.

UNTERSCHRIFTEN

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Kunde

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Hinterleger